§ 9 Datenübermittlungen an die Waffenerlaubnisbehörden

(1) Die Meldebehörden übermitteln der zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Waffengesetz (WaffG) zuständigen bayerischen Behörde bei einem Zu- oder Wegzug, einer Änderung der derzeitigen Anschrift im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde, einem Wohnungsstatuswechsel, einem Sterbefall, einer Änderung des Geschlechtseintrags oder einer Namensänderung folgende Daten eines Einwohners, der im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist oder gegen den ein Waffenbesitzverbot erlassen wurde:

			Datenblätter:
1.	Familienname		0101a bis 0105a,
2.	frühere Namen		0201a bis 0206,
3.	Vornamen und frühere Vornamen		0301 bis 0304,
4.	Doktorgrad		0401,
5.	Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat		0601 bis 0603,
6.	Geschlecht und der frühere Geschlechtseintrag		0701 bis 0703,
7.	gesetzliche Vertreter		
	a)	Familienname	0902a,
	b)	Vornamen	0904,
	c)	Doktorgrad	0905,
	d)	Anschrift	1200 bis 1212, 0907a,
8.	derzeitige Anschrift (Hauptwohnung) oder Wegzugsanschrift, bei einem Wegzug in das Ausland auch den Staat		1200 bis 1213a, 1232, 1233,
9.	Sterbedatum		1901,
10.	die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt oder ein Waffenbesitzverbot erlassen worden ist, sowie die jeweilige Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums, an dem die waffenrechtliche Erlaubnis erstmals erteilt oder das Waffenbesitzverbot erlassen worden ist		2601 bis 2604.

(2) Die Waffenerlaubnisbehörden können bei einer Personensuche über den in § 5 Abs. 1 Nr. 1 genannten Datenumfang hinaus die in Abs. 1 Nr. 10 genannten Daten aus dem nach Art. 7 Abs. 1 BayGMPP geschaffenen zentralen Meldedatenbestand automatisiert abrufen.